

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
KKW Borssele (Laufzeitverlängerung), Niederlande  
UVP-Bericht zur Änderung des Kernenergiegesetzes**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Änderung des NL Kernenergiegesetzes, mit der die Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftanlage Borssele in den Niederlanden erreicht werden soll, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach niederländischem Recht durchgeführt. Derzeit befindet sich das UVP-Verfahren in der ersten Phase (Änderung des Kernenergiegesetzes). Die zuständige Behörde (gem. Art 1 Espoo-Konvention) ist das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Wassermanagement. Das niederländische Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik ist Initiator des Verfahrens. Betreiber des KKW Borssele ist N.V. Elektriciteits Productiemaatschappij Zuid-Nederland (EPZ).

Das niederländische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und Art. 7 UVP-RL den UVP-Bericht zur Änderung des NL Kernenergiegesetzes in Englisch und eine deutsche Zusammenfassung dazu übermittelt.

Die Unterlagen liegen **vom 2. September bis einschließlich 11. Oktober 2024** während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:30-12:00 und nach Vereinbarung) zur **öffentlichen Einsichtnahme** an folgendem Ort auf:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Kanzlei der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, III. Stock, Zimmer-Nr. 3108, 5020 Salzburg

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Zusätzlich können die obgenannten Unterlagen auch im **Internet** unter den Adressen <https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/kernkraft> und <https://www.umweltbundesamt.at/kkw-borssele-lte2023-1> abgerufen werden.

Zu den Unterlagen kann jedermann während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, unter natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at oder Postfach 527, 5010 Salzburg, senden. Diese werden an die Niederlande weitergeleitet.

Für die Landesregierung:  
Dr. Robert Gross